

## **I n h a l t**

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV;  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

FB 42 Umwelt, Natur und Wasserrecht;

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV;  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Kerbl Albert, Pietsham 7, 84431 Rattenkirchen;  
Wesentliche Änderung (§ 16 BImSchG) der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage für Biogas auf dem Grundstück Flur-Nrn. 2311 und 2339, Gemarkung Rattenkirchen durch

- Erhöhung der BHKW-Leistung auf eine Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 5.309 kW durch folgende Maßnahmen:
  - Errichtung und Betrieb eines neuen BHKW-Aggregates (BHKW 2) mit einer Leistung von 1.050 kW-FWL im OG des BHKW-Gebäudes
  - Errichtung und Betrieb eines neuen BHKW-Aggregates (BHKW 5) mit einer Leistung von 1.358 kW-FWL im einem Nebengebäude der Hofstelle
- Errichtung und Betrieb einer Abgaswärmenutzung mit Nachverstromung (OCR-Anlage)
- Sonstige bauliche und betriebliche Änderungen:
  - Änderung der Gebäudemaße am BHKW-Anbau
  - Lageänderung des Trafogebäudes
  - Errichtung einer Stützmauer
  - Einbau einer Lüftungshaube am BHKW-Anbau (BHKW 4)
  - Lageänderung der Kamin- und Zuluftanlage BHKW-Anbau (BHKW 4)
  - Lageänderung eines Tischkühlers (BHKW 4)
  - Lageänderung der Zuluftanlage und des Tischkühlers am Generatorhaus (BHKW 1)
  - Lageänderung des Einfahrtstors am BHKW-Anbau (BHKW 4)

### **Bekanntmachung nach § 3a UVPG**

Herr Albert Kerbl betreibt eine Biogasanlage auf dem Grundstück der Flur-Nrn. 2311 und 2339, Gemarkung Rattenkirchen (Pietsham 7, 84431 Rattenkirchen). Die Anlage wurde mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 26.01.2007 (Az. 55.1-8711.1.139) erstmals immissionschutzrechtlich genehmigt.

Das geplante Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung dar, welche nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und der Nr. 1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 16 Abs. 1 und 19 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG i.V.m. der Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekanntgegeben; Unterlagen hierzu können jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.29, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Mühldorf a. Inn, 03.08.2016  
Landratsamt Mühldorf a. Inn